



Signatur	StAZH MM 24.6 KRP 1830/0065
Titel	Beschluß, betreffend die Abänderung derjenigen Artikel der Staatsverfaßung, welche sich auf das Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe und die dießfällige Wahlart beziehen.
Datum	27.11.1830
P.	269–281

[p. 269] Von der vorgestern niedergesetzten Commißion wurde nun ein schriftlicher Antrag zu einem Beschlusse, betreffend die Abänderung derjenigen Artikel der Staatsverfaßung, welche sich auf das Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe und die dießfällige Wahlart beziehen, vorgelegt, und darüber im Nahmen der Mehrheit der Commißion von Tit. Herrn Staatsrath von Muralt, hingegen über eine dem zweyten Theile des Antrags entgegengestellte Minderheitsmeinung von Tit. Herrn Oberamtmann Hirzel von Knonau mündlicher Bericht erstattet. In reglementarischer Umfrage wurde nun der Commißionalantrag umständlich berathen, und hierauf, nachdem die Discußion für geschlossen erklärt worden, in succesiven Abstimmungen folgende Beschlüsse gefaßt: Im ersten Abschnitte des Commißional-Antrags wurde §. 1. einmüthig gutgeheißen, außer daß in diesem und den folgenden §§. der Ausdruck „staatsbürgerliche Rechte“ abgeändert wurde, in „staatsbürgerliche Wahlrechte.“

In §. 2. erhielt die erste Bestimmung folgende veränderte Gestalt:

„In der Stadt Zürich steht jedem stimmfähigen Bürger, welcher nicht bereits einer Zunft einverleibt ist, der Ein- // [p. 270] tritt in eine der 13. Zünfte nach beliebiger Auswahl offen.“

Die Schlußbestimmung des §. wurde durch Mehrheitsbeschluß in derjenigen Gestalt genehmiget, wie sie von der Mehrheit der Commißion angetragen worden, jedoch mit einem Zusatze, nach welchem nun diese Schlußbestimmung lautet, wie folgt:

„wer in mehrern Gemeinden des Kantons zugleich Bürger ist, soll erklären, in welcher derselben er die staatsbürgerlichen Wahlrechte auszuüben gedenke. Die Bürger von Zürich dürfen sie jedoch nicht in einer Landgemeinde ausüben, mit Vorbehalt desjenigen, was bey einer künftigen Revision der Staatsverfaßung über diesen Punkt wird festgesetzt werden.“

Die §§. 3. und 4. wurden gutgeheißen.

In §. 5. wurde anstatt der Bestimmungen litt. a. und b. folgende mit Mehrheit aufgenommen:

a.) Von den 13. Zünften der Stadt Zürich wählen die zwey größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf sie folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des Großen Rathes nach freyer Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft.

Litt d. erhielt durch Mehrheitsbeschluß folgenden Zusatz:

„Bey einer künftigen Revision der Zunfteintheilung sollen an dieser Bestimmung die dannzumahl nöthigen // [p. 271] Abänderungen vorgenommen werden.“

Litt. c. lautet nun, wie folgt:

„Die Erwählung der übrigen 33. Mitglieder steht dem Großen Rathe selbst zu. 11 derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich,“ u. s. f.

Die in §. 6. erwähnte Frist, innerhalb deren ein von mehrern Zünften Gewählter sich für die eine oder andere erklären soll, wurde von acht auf sechs Tage vermindert.

Die zweyte Bestimmung des §. 7. und der ganze §. 8, welche beyde von dem Wahl-Collegio der Stadt Zürich handeln, fallen weg.

Die §§. 9. 10. 11. wurden einmüthig angenommen.

Im zweyten Abschnitte §. 1. wurde Montag der 6te Christmonath als Termin der vorzunehmenden Zunftwahlen festgesetzt:

§. 2. wurde genehmigt, mit folgenden, durch Mehrheit beschloßenen Zusätzen:

1.) Die zum Behuf der bevorstehenden Zunftwahlen erforderliche Revision der Zunftregister geschieht durch die bisherigen Zunftpräsidenten und in Ermanglung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes.

2.) Die Zunftregister der 13. Zünfte der Stadt Zürich sind nach vollendeter Revision dem Kleinen Rathe einzusenden, welcher alsdann nach der im ersten Abschnitte §. 5. litt: a. des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Vorschrift festsetzt, // [p. 272] wie viel Mitglieder jede einzelne Zunft in den Großen Rath zu wählen habe.

3.) Jede Zunftversammlung wird durch den bisherigen Zunftpräsidenten und in Ermanglung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes eröffnet. Unter seinem Vorsitze wählt sodann die Zunft zur Leitung ihrer Verrichtungen einen Präsidenten aus ihrer Mitte durch offenes absolutes Mehr.

4.) Die durch den §. 13. des Gesetzes vom 18. Brachmonath 1819. vorgeschriebene Anwendung des Looses soll bey den bevorstehenden Wahlen nicht eintreten, sondern die Abstimmung fortgesetzt werden, bis das absolute Mehr vorhanden ist.

In §. 3. wurde durch Mehrheitsbeschluß die Abänderung getroffen, daß zur Gültigkeit der Zunftwahlen die Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der in das Zunftregister eingetragenen Bürger erforderlich seyn solle.

Die §§. 4. und 5. wurden genehmigt. An die Stelle des §. 6. wurde durch Mehrheitsbeschluß folgender abgeänderter Artikel gesetzt:

„Dem neuen Großen Rathe ist vorbehalten, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Revision der übrigen Theile der Verfaßung vorgenommen werden soll. Zugleich wird derselbe festsetzen, wann und auf welche Weise die neue Erwählung des Kleinen Rathes und des Obergerichtes vor sich gehen solle. Bis zu dieser Erwählung haben die beyden Be- // [p. 273] hörden, so wie sie gegenwärtig bestehen, ihre Verrichtungen fortzusetzen.“

§. 7. wurde genehmigt, mit dem Vorbehalt, daß am Schluß desselben auf die Schlußstelle des §. 2. zurückgewiesen werde.

Der ganze zweyte Abschnitt wurde hierauf, dem Antrage einer Minderheit der Commiõion entgegen, in das Mehr gesetzt, und mit Mehrheit angenommen.

Der ganze Beschluß wurde endlich von der Versammlung einmüthig genehmigt, und hierauf der Große Rath von dem Hohen Präsidio mit der dringenden Ermahnung entlaßen, daß jedes Mitglied nach beßtem Vermögen bemüht seyn möchte, Eintracht und gesetzliche Ordnung in seinen Umgebungen zu erhalten, damit die dem Kanton bevorstehende wichtige Veränderung ohne Störung der öffentlichen Ruhe vor sich gehen möge.

Der Beschluß des Großen Rathes lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Standes Zürich hat, in Erwägung, daß diejenigen Bestimmungen der Staatsverfaßung vom 11ten Brachmonath 1814, welche sich auf die Repräsentation in der obersten Landesbehörde und die dießfallige Wahlart beziehen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des Kantons nicht in der erforderlichen Übereinstimmung stehen, nach Anhörung des Berichtes und Antrages einer aus seiner Mitte // [p. 274] bestellten Commiõion beschloßen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Art: 8. 9. 10. 11, ferner die Art: 17. bis 26. der Staatsverfaßung vom 11ten Brachmonath 1814. sind aufgehoben, und sollen durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

§. 1.

Die Bürger des Kantons Zürich üben die staatsbürgerlichen Wahlrechte in den Zünften aus: Die Stadt Zürich bildet 13, der übrige Kanton 52. Zünfte. Die bisherige Zunfteintheilung ist einstweilen beybehalten; sie soll aber, so bald es die Umstände gestatten, einer Revision unterworfen werden, wobey auf möglichste Ausgleichung der Zünfte nach Maßgabe der Bevölkerung gesehen werden soll.

§. 2.

In der Stadt Zürich steht jedem stimmfähigen Bürger, welcher nicht bereits einer Zunft einverleibt ist, der Eintritt in eine der 13. Zünfte nach beliebiger Auswahl offen.

Die 52. Zünfte der Landschaft bestehen aus der stimmfähigen Bürgerschaft der zu der Zunft gehörenden Gemeinden.

Wer in mehrern Gemeinden des Kantons zugleich Bürger ist, soll erklären, in welcher derselben er die staatsbürgerlichen Wahlrechte auszuüben gedenke. Die Bürger von Zürich dürfen sie jedoch nicht in einer Landgemeinde ausüben, mit Vorbehalt deß- // [p. 275] jenigen, was bey einer künftigen Revision der Staatsverfaßung über diesen Punkt wird festgesetzt werden.

§. 3.

Zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte wird das zurückgelegte Alter von 20. Jahren erfordert.

§. 4.

Unfähig zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte sind diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen, die Almosensgenößigen, die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen, die Falliten und gerichtlich Accordirten, so lange sie nicht rehabilitirt sind, die in Criminal-Untersuchung befindlichen, und diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt worden sind.

§. 5.

Der Große Rath besteht aus 212. Mitgliedern, und wird folgender Maßen zusammen gesetzt:

a.) Von den 13. Zünften der Stadt Zürich wählen die zwey größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf sie folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des Großen Rathes nach freyer Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft.

b.) Von den 52. Zünften der Landschaft wählt Winterthur fünf und jede der 51. übrigen Zünfte Ein Mitglied des Großen Rathes aus ihrer Mitte. // [p. 276]

c.) Überdieß wählt jede der 52. Landzünfte Ein Mitglied des Großen Rathes, sey es aus ihrer Mitte oder nach freyer Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

d.) Die zehn bevölkertesten Zünfte der Landschaft, nämlich Winterthur, Stäfa, Männedorf, Hottingen, Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil, Bärentschweil und Egg, wählen überdieß, die erste zwey, die übrigen jede ein Mitglied des Großen Rathes, sey es aus ihrer Mitte oder nach freyer Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

Bey einer künftigen Revision der Zunfteintheilung sollen an dieser Bestimmung die dannzumahl nöthigen Abänderungen vorgenommen werden.

e.) Die Erwählung der übrigen 33. Mitglieder steht dem Großen Rathe selbst zu.

11. Derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich, 22. aus den zünftigen Bürgern der Landschaft zu wählen.

§. 6.

Wer von mehrern Zünften zugleich zum Mitglied des Großen Rathes gewählt wird, sollen binnen sechs Tagen erklären, von welcher Zunft er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Zünfte haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

§. 7.

Die Zünfte nehmen die ihnen zustehen- // [p. 277] den Wahlen mittelst des geheimen absoluten Mehres vor. Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden. Zur Wiederbesetzung einer vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigten Stelle werden die Zünfte innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalls an gerechnet, zusammen berufen.

§. 8.

Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor. Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stelen werden in derjenigen ordentlichen oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt. Je nach dem das abgegangene Mitglied der Stadt Zürich oder der Landschaft angehört hat, wird auch das neu zu wählende aus dem einen oder dem andern Landestheile genommen.

§. 9.

Um in den Großen Rath gewählt werden zu können, muß man das 29ste Altersjahr zurück gelegt haben.

Überdieß ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß der Gewählte sich unmittelbar nach derselben, sey es durch einen Steuerschein oder auf andere Weise, über den Besitz eines Vermö- // [p. 278] gens von wenigstens 5000. Schweizerfranken ausweise.

§. 10.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jede der beyden Abtheilungen des Großen Rathes, nämlich die von den Zünften und die von dem Großen Rathe selbst gewählte, wird in drey Unterabtheilungen gesondert, von denen je zu zwey Jahren um eine austritt. Die Austretenden sind stets wieder wählbar. Der Austritt der ersten dieser Unterabtheilungen soll im Jahr 1832. erfolgen.

Zweyter Abschnitt.

Um den Übergang aus den bisherigen Verhältnißen in den neuen Zustand zu bewerkstelligen, werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Montags den 6ten Christmonath sollen die Zunftwahlen zur Bildung eines neuen Großen Rathes nach den im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen abgeänderten Verfaßungsartikeln vor sich gehen.

§. 2.

Die zu diesem Ende erforderliche Revision der Zunftregister geschieht durch die bisherigen Zunftpräsidenten und in Ermanglung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes.

Die Zunftregister der 13. Zünfte der // [p. 279] Stadt Zürich sind nach vollendeter Revision dem Kleinen Rathe einzusenden, welcher als dann nach der im ersten Abschnitte §. 5. litt. a. des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Vorschrift festsetzt, wie viel Mitglieder jede einzelne Zunft in den Großen Rath zu wählen habe.

§. 3.

Jede Zunftversammlung wird durch den bisherigen Zunftpräsidenten und in Ermanglung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes eröffnet. Unter seinem Vorsitze wählt sodann die Zunft zur Leitung ihrer Verrichtungen einen Präsidenten aus ihrer Mitte durch offenes absolutes Mehr.

§. 4.

Im Übrigen wird bey diesen Wahlen und bey den dießfälligen Einleitungen nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Brachmonath 1819. verfahren, so weit solches nicht durch die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen abgeändert ist. Jedoch soll die durch den §. 13. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Anwendung des Looses bey diesen Wahlen nicht eintreten, sondern die Abstimmung fortgesetzt werden, bis das absolute Mehr vorhanden ist.

§. 5.

Zur Gültigkeit der Zunftwahlen ist die Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der in das Zunftregister eingetragenen Bürger erforderlich. // [p. 280] Eine Zunft, welche nicht in der erforderlichen Mitgliederzahl versammelt ist, hat ihr Wahlrecht für die Dauer eines Jahres verwirkt.

§. 6.

Der neue Große Rath wird auf den 20. Christmonath einberufen werden.

§. 7.

Dem neuen Großen Rathe ist vorbehalten, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Revision der übrigen Theile der Verfaßung vorgenommen werden soll. Zugleich wird derselbe festsetzen, wann und auf welche Weise die neue Erwählung des Kleinen Rathes und des Obergerichtes vor sich gehen solle. Bis zu dieser Erwählung haben die beyden Behörden, so wie sie gegenwärtig bestehen, ihre Verrichtungen fortzusetzen.

§. 8.

Die im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Verfaßungsartikel bleiben in Kraft bis zur vollendeten Revision der gesammten Verfaßung des Kantons, bey welcher sich dann ergeben wird, ob und welche Modificationen noch in denselben eintreten werden. Einzig der Bestimmung des Verhältnißes zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft, nach welcher erstere einen Drittheil, letztere zwey Drittheile der Repräsentation erhält, soll durchaus unverändert fortbestehen, mit Vorbehalt desjenigen, was noch hinsichtlich der Schluß- // [p. 281] bestimmung des §. 2. wird festgesetzt werden.

§. 9.

Der Kleine Rath ist beauftragt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Einleitungen zu treffen.

[Transkript: dsa/28.07.2010]